

Hartz I + II + III + IV

Arbeitslosengeld II

= Scheiße⁴



Informationen + Tips zum ALGII/Sozialgeld



Initiative „Weg mit der Agenda“ / Gegeninformationsbüro

Links

www.labournet.de

Treffpunkt für Ungehorsame mit und ohne Job.

www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik

Sozialpolitik für Arbeitnehmer und betriebliche Interessensvertretung. Eine umfangreiche Datenbank mit Infos und Materialien zu sozialpolitischen Themen und Debatten.

www.tacheles-sozialhilfe.de

Tipps und Infos zur Sozialhilfe und Arbeitslosenrecht. Aktuelle Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht und Arbeitslosengeld II.

www.bagshi.de

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V. Interessenvertretung für BezieherInnen von Leistungen und Menschen mit geringem Einkommen. Rechtsdurchsetzung, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, politische Selbstorganisation.

Unabhängige Beratungsstellen

Sozialberatung

Informationsabend mit Juristen und Sozialarbeitern zu sozialrechtlichen Problemen (Wohngeld, Mietschulden, Anträge auf Wohngeld und/oder ALGII, Infos zu Beratungs- oder Prozesskostenhilfe, Umgang mit Ämtern und Behörden etc.)

Jeden Dienstag um 19.00 Uhr in der Geschäftsstelle der

Berliner MieterGemeinschaft e.V.

Möckernstraße 92 / 10963 Berlin

Infos unter www.bmgev.de

Arbeitskreis ELVis

(ErwerbsLosen Versammlung in Schöneberg)

im PDS Kiezladen/Schöneberg

Goltzstraße 13

Info und Beratung zu Sozialhilfe und ALGII

Jeden 1. und letzten Mittwoch im Monat / 17.00–18.30 Uhr

Erwerbslosenfrühstück + Einzelberatungsmöglichkeit

Jeden letzten Mittwoch im Monat / 9.00–12.00 Uhr

Erwerbsloseninitiative Piquetero

Neukölln in der Lunte

Weisestraße 53

Erwerbslosenfrühstück mit Infos zum ALGII

+ Einzelberatungsmöglichkeit

Jeden 1. und 3. Mittwoch / 12.00–16.00 Uhr

Infos

Vorwort	Seite 3
Hartz IV	Seite 4
Eingliederungsvereinbarung	Seite 4
Fallmanager	Seite 4
Wer bekommt ALG II?	Seite 5
Wer ist hilfebedürftig?	Seite 6
Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten	Seite 6
Wer bekommt Sozialgeld?	Seite 7
Wer bekommt die Grundsicherung nach SGBII?	Seite 7
Wie hoch sind die Regelsätze und wer bekommt was?	Seite 7
Regelsätze für weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft	Seite 8
Mehrbedarf + einmalige Leistungen	Seite 9
Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung	Seite 10
Zuschlag nach Arbeitslosengeld	Seite 11
Wer erhält den Kinderzuschlag?	Seite 12
Sozial- und Rentenversicherung	Seite 12
ALGII-Abzüge bei Zahlungsanweisungen	Seite 12
Anzurechnendes Einkommen	Seite 13
Zuverdienst + Freibeträge / Partnereinkommen	Seite 13
Vom Einkommen abzusetzen sind	Seite 14
Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind	Seite 15
Wichtige Informationen zu Einkommen und Bedarfsgemeinschaft	Seite 16
Erwerbsfähige Jugendliche in der Bedarfsgemeinschaft?	Seite 16
Vermögen + Vermögensfreibeträge	Seite 17
Tips zum Thema Altersvorsorge / E303	Seite 18
Sanktionen	Seite 19–21
Zumutbarkeit	Seite 21–22
Widerspruch gegen ALGII-Bescheid	Seite 22
ALGII-Kurzübersicht	Seite 23
Ein Comic „verblenda 2010,-“	Seite 24–27

Wir bekommen nur das, wofür wir kämpfen. Unsere Agenda heißt Widerstand!

Die „Hartz-Gesetze“ sind im Rahmen der Agenda 2010 der zentrale sozialpolitische Angriff auf unsere Arbeits- und Lebensbedingungen. Die Einführung des Arbeitslosengeld II bedeutet die Abkehr von der Bedarfsdeckung und wird zwangsläufig zunehmende Armut hervorrufen. Mit dem Instrumentarium der Eingliederungsvereinbarung sollen „neue Zumutbarkeiten“ wie Leiharbeit, 1-Euro-Jobs, bundesweite Mobilität etc. unter Androhung der (teilweisen) Streichung der Leistungen durchgesetzt werden. Reguläre Arbeitsverhältnisse und erkämpfte Sozial- und Arbeitsrechte geraten dadurch zunehmend unter Druck und werden für die profitablere Verwertung der Arbeitskraft mittelfristig zerschlagen.

Leistung nur für Gegenleistung

Allein in Berlin werden von den derzeit rund 166.000 Arbeitslosenhilfebezieher/innen über 100.000 zu ALG II-Berechtigten – der Rest fällt wegen „Vermögen“ oder zu hohem Partnereinkommen aus dem Bezug raus. Mitsamt den erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und Empfänger/innen werden in Berlin also ab nächstem Jahr an die 400.000 Menschen monatlich weitere Millionen an unsinnigen Bewerbungen verschicken – wie es die neuen Regelungen vorsehen - und jede „zumutbare“ oder gemeinnützige Arbeit annehmen müssen. Ganz nach dem Prinzip „Leistung nur für Gegenleistung“, wie es in Berlin von der PDS/SPD-Regierung und auf bundesebene von allen Fraktionen getragen wird. Wer im Sinne der Kapitalverwertung nicht zu gebrauchen ist, wird stigmatisiert, soll der Gesellschaft nicht mehr zur Last fallen und möglichst wenig Kosten verursachen. Kollektive Verantwortung wird auf den Einzelnen übertragen.

Teile und herrsche

Einzelne Punkte des Hartz-Programms – wie das Sachleistungsprinzip, wie es nun für alle Hilfebedürftigen vorgesehen ist, die sich nicht an die Regeln halten - wurden in den letzten Jahren bereits an Kriegsflüchtlingen und Asylbewerber/innen vorexerziert. Für diese Personengruppe entfällt der Anspruch auf das ALG II vollständig. Sie müssen mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) auskommen. Diese liegen 30% unter dem Niveau des künftigen ALGII.

Für Jugendliche 15 bis 25-jährige gelten ebenfalls verschärfte Bedingungen. Neben der eingeforderten bundesweiten Mobilität, drohen bereits bei dem ersten Verstoß gegen die Auflagen der JobCenter Sperrzeiten und die Umstellung auf Sachleistungen.

Auf Frauen werden sich die Neuregelungen stärker auswirken. So werden viele z.B. durch die verschärfte Anrechnung des Partnereinkommens überhaupt kein ALGII bekommen. Die Abhängigkeit vom Partner wird zementiert, es gibt keine unabhängige bzw. eigene Existenzsicherung, weder aktuell noch im Rentenalter.

Verdrängten seit Mitte der 80er Jahre Arbeitsbeschaffungs- (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) bereits reguläre Arbeitsplätze so sollen jetzt an diese Stelle Hunderttausende Langzeitarbeitslose gemeinnützige Arbeit per 1-Euro-Job leisten. Kirchen, Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Träger beginnen bereits mit der Einstellung oder Vermittlung von 1-Euro-Jobber/innen. Sie erhalten pro 1-Euro-Jobber/in monatlich 500,- Euro von der Arbeitsagentur – von denen die 1-Euro-Jobber selbst max. 200,- Euro/monatlich zu sehen bekommen.

Wer heute noch als Arbeiter/in bei Opel oder als Angestellte/r bei Karstadt in Lohn und Brot steht, morgen aber gekündigt wird, kann innerhalb eines Jahres in die Zwangsmühle der JobCenter gelangen. Neben dem massiven Einkommensverlust schwebt über allen das Damoklesschwert, der Willkür der Fallmanager ausgeliefert zu sein. Der autoritäre Charakter der Gesetze spaltet die Gruppe der Betroffenen und erschwert somit die Solidarisierung mit den zeitlich, häufig aber auch räumlich getrennten Kämpfern. Die Hartz-Gesetze treffen zunächst die Arbeitslosen – als disziplinierendes Mittel haben die sogenannten Reformen aber die Lohnabhängigen in ihrer Gesamtheit im Visier.

Unsere Agenda heißt Widerstand

Unsere Aufgabe ist es, die diversen Angriffe – auch über den deutschen Tellerrand hinaus – als Angriffe auf unsere Lebensverhältnisse zu erkennen und gegenseitige Solidarität und Unterstützung zu praktizieren (wie es hier und da ja auch schon geschieht). In diesem Prozess gilt es Perspektiven und Gegenstrategien zu entwickeln, um diesem zerstörerischen System entgegenzuwirken.

Nachdem im Oktober 2002 in unserer Broschüre: „Tatort Arbeitsmarkt – Bekämpft die Armen statt die Armut“, der Bericht der Hartz-Kommission zusammengefasst und einer politischen Bewertung unterzogen wurde, versuchen wir mit dieser Informationsschrift, die Gesetze in eine leichter lesbare Form zu bringen, um sich im Dickicht dieser Zumutung besser orientieren zu können.

Laßt die Broschüre in euren Kreisen, Betrieben, Familien zirkulieren und gebt sie weiter. Schließt Euch zusammen und unterstützt Euch gegenseitig.

Nicht ersetzen kann dieses Heft den Besuch einer unabhängigen Beratungsstelle, die sowohl beim Ausfüllen der ALGII-Anträge als auch bei weitergehenden Fragen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Darüber hinaus kann es selbstverständlich nur darum gehen, sich dem Sozialraub entgegenzustellen und den Widerstand dagegen gemeinsam zu organisieren.

*Für Verbesserungen, Erfahrungen und Kritik sind wir dankbar.
Initiative „Weg mit der Agenda“/Gegeninformationsbüro*

Hartz IV

Das ehemalige SGB III teilt sich zukünftig auf in:

1. SGBIII („ALGI“ und Organisation BA – „HartzIII“)
 - Aufrechterhaltung des Lohnbezugs/des Versicherungscharakters
 - kürzere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I (ALGI) mit Übergangsfrist zum 31.12.2005 (dann nur noch maximale Bezugsdauer 12 Monate).
2. SGBII (ALGII/Sozialgeld – „Hartz IV“ / für „erwerbsfähige“)
Das sog. Sozialgeld erhalten „nicht erwerbsfähige“ die mit einem „erwerbsfähigen“ in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
 - Abkehr vom Lohnbezug/von der Versicherungsleistung, durch Streichung der Arbeitslosenhilfe (Alhi)
 - Einführung Arbeitslosengeld II (ALGII) in Anlehnung an die Sozialhilfe
 - ALGII + Sozialgeld bei Bedarfsgemeinschaft
3. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wird zum SGB XII (für „erwerbsunfähige“).

Die Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung Das Motto ist „Fördern und Fordern“

Der ALGII-Antrag muß alle 6 Monate neu gestellt werden!

Beinhaltet:

- „Fördern“ = welche Leistungen zur „Eingliederung in Arbeit“ – von Seiten der Arbeitsagentur – vorgesehen sind und ...
- „Fordern“ = welche Aktivitäten der/die Arbeitslose in welcher Häufigkeit und Form zu erbringen hat.
- Die Eingliederungsvereinbarung gilt zunächst für 12 Monate und soll grundsätzlich aber in 6-monatigen Abständen erneuert werden. Ebenso muß auch der Antrag auf ALGII alle 6 Monate neu gestellt werden.
- Eine inhaltliche und zeitliche Anpassung der Eingliederungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

Fallmanager

- Ein/Eine Fallmanager/in (Neudeutsch für Sachbearbeiter/in) der Arbeitsagentur betreut den/die Arbeitslose bzw. die Bedarfsgemeinschaft!

TIPS zum Thema „Antragsstellung“:

Ihr könnt beim Gang zur Arbeitsagentur eine Person Eures Vertrauens, die sich in der Sache auskennt, mitnehmen. Lasst Euch nicht zu Angaben oder Entscheidungen drängen. Fordert Bedenkzeit und nehmt Eure (ausgehändigten) Unterlagen mit nach Hause und beratet Euch im Freundeskreis.

Die Arbeitsagentur ist verpflichtet Euch über die Neuregelungen zum ALGII zu beraten. Sucht bei Unklarheiten oder strittigen Fragen eine unabhängige Beratungsstelle auf.

Wer bekommt ALGII?

**Erwerbsfähige,
hilfebedürftige Menschen
zwischen 15 und unter 65 Jahren**

ALGII Anspruchsberechtigte sind:

- Menschen zwischen 15 und unter 65-jährige
- die erwerbsfähig sind

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens **drei Stunden** täglich arbeiten kann.

Nicht Erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit (ca. 6 Monate) außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

- Menschen, die hilfebedürftig sind (vgl. Wer ist hilfebedürftig?)
- Menschen, die mit dem Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (vgl. Sozialgeld und Bedarfsgemeinschaft).
- Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.
- Migrantinnen/innen, denen „die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte“. Hierbei sei zu prüfen „ob nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechtes ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind.“

Hinweis: Leistungsbezug für Migrantinnen/innen

- Migrantinnen/innen können Leistungen nach dem SGBII (ALGII/Sozialgeld) beantragen. Generell gilt dabei, dass derjenige/diejenige, der/die sich dauerhaft und rechtmäßig in Deutschland aufhält und berechtigt ist eine Arbeit aufzunehmen, auch einen Antrag auf Leistungen stellen kann.
- Anspruchsberechtigt sind u.a. in Deutschland lebende Bürger der 15 alten EU-Staaten und EU-Bürger aus den neuen Beitrittsstaaten mit einer Arbeitslaubnis oder -berechtigung.
- Ebenfalls berechtigt sind Drittstaatsangehörige mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung (ab dem 01.01.2005 Niederlassungserlaubnis) sowie Drittstaatsangehörige mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen und einer gleich- oder nachrangigen Zulassung zum Arbeitsmarkt.
- Keinen Zugang zu Leistungen nach dem SGBII (ALGII/Sozialgeld) haben Drittstaatsangehörige, die Arbeitsverboten unterliegen.
- Bezieht eine Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder ist nach diesem Gesetz leistungsberechtigt, so sind Leistungen nach dem SGBII ausgeschlossen, da die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) vorrangig sind.
- Ebenfalls keinen Anspruch haben arbeitslos gewordene Arbeitnehmer/innen aus Drittstaaten oder EU-Beitrittsländern, die zuvor als Saisonarbeitskräfte oder im Rahmen von Werkverträgen tätig waren. Das gilt auch für Staatsangehörige aus den alten EU-Staaten, sofern sie zuvor als entsandte Arbeitskräfte beschäftigt waren.
- Keinen Anspruch auf ALGII haben Schüler und Auszubildende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) oder über Berufsausbildungsbeihilfe (§ 60 ff SGBIII) anspruchsberechtigt sind.

Schüler, Azubis und Studenten

Wer nur deshalb von den Leistungen des Bafög oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ausgeschlossen ist, weil er zu Hause bei den Eltern wohnt, **kann** Leistungen nach ALGII beantragen.

- Studenten erhalten in der Regel keine Leistungen nach dem SGBII. Für sie sind Bafög-Leistungen vorrangig.

TIPS zum Thema „wer bekommt ALGII?“

Ist ein Kind oder ein Erwachsener in einer stationären Einrichtung untergebracht, bleibt die Mitgliedschaft der Bedarfsgemeinschaft bestehen, es sei denn, die Unterbringung dauert länger als 6 Monate.

Die Unterbringung in einer stationären Einrichtung (Anstalt, Heim oder gleichartige Einrichtung) schließt den Anspruch auf ALGII für die Zeit unter 6 Monaten nicht aus. Wenn keine vorrangigen Leistungen beansprucht werden können und somit Hilfebedürftigkeit vorliegt und auch Erwerbsfähigkeit besteht, besteht für diese Zeit ein Anspruch auf ALGII.

Wer ist hilfebedürftig?

- **Hilfebedürftig ist**, wer seinen Lebensunterhalt und den der mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen/Vermögen) und Kräften (Aufnahme zumutbarer Arbeit) sichern kann. Wer keine Hilfe von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen (Rente, Krankengeld) erhält.

Die Hilfebedürftigkeit ist auch abhängig:

- Vom Partnereinkommen. D.h. bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, wird das Einkommen/Vermögen des Partners angerechnet.
- Leben Verwandte oder Verschwägerte in der Bedarfsgemeinschaft, so wird vermutet (widerlegbare Vermutung!), daß der/die Hilfebedürftige von ihnen Geld erhält, soweit dies nach deren Einkommen/Vermögen erwartet werden kann.
- Bei minderjährigen Kindern der Bedarfsgemeinschaft wird das Einkommen/Vermögen der Eltern/des Elternteils/bzw. der Kinder angerechnet (vgl. Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten). Außer bei einer Minderjährigen, die schwanger ist oder ein eigenes Kind unter 6 Jahren zu versorgen hat.
- Zunächst sind vorrangige Ansprüche auf Sozialleistungen und Unterhaltsleistungen geltend zu machen (vgl. Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten).
- **ALGII auf Darlehensbasis** erhalten Hilfebedürftige, denen der sofortige Verbrauch bzw. Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. bei 10% Verlust bzw. „unwirtschaftlicher Verwendung von Vermögen“ – vgl. Vermögen / Rente).

Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten

- Eltern werden vom Träger der Grundsicherung wegen der Zahlung von ALGII oder Sozialgeld an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Auch volljährige Kinder, deren Eltern ALGII oder Sozialgeld erhalten, werden nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen.
- Bedenken Sie aber: wenn Sie mit ihren volljährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt zusammen leben und „aus einem Topf wirtschaften“, bilden Sie wiederum eine Bedarfsgemeinschaft! In diesem Falle ist jedes Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft für das Ihnen zustehenden ALGII ausschlaggebend. (vgl. dazu: „Regelsätze für weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft“ und „Einkommen“ bzw. „Vermögen“)

Grundsätzlich unterhaltspflichtig sind Eltern gegenüber:

- ihren minderjährigen Kindern und
- gegenüber ihren Kindern, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben.

Ein Unterhaltsrückgriff ist grundsätzlich möglich

- gegenüber dem von der oder dem Hilfebedürftigen geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten,
- gegenüber dem nichtehelichen Vater eines Kindes, für das Kind.

Wer bekommt Sozialgeld?

Sozialgeld

- Nicht erwerbsfähige Erwachsene in der Bedarfsgemeinschaft, die weder einen Anspruch auf Rente noch auf sonstige vorrangige Leistungen haben, erhalten Sozialgeld.
- Sozialgeld und ALGII sind hinsichtlich der Höhe der Regelleistungen identisch.
- **Sozialgeld beinhaltet:** Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts; Mehrbedarfsleistungen, Unterkunft und Heizung, unabweisbarer Bedarf im Einzelfall.

Wer bekommt die Grundsicherung nach SGBXII?

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten kein ALGII und auch kein Sozialgeld. Dieser Personenkreis hat Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung im Alter (nach § 41 SGBXII). Dies gilt auch für nicht erwerbsfähige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und **auf Dauer erwerbsgemindert** sind (z.B. behinderte Menschen).

Wie hoch sind die Regelsätze und wer bekommt was?

Regelsatz für

- Alleinerziehende
- Alleinstehende
- Personen mit minderjährigem Partner

- Regelleistungen können grundsätzlich in voller Höhe oder anteilig als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden.
- Besonders gilt dies dann, wenn die Leistungen wegen „**unwirtschaftlichem Verhalten**“ zu schnell verbraucht werden. Wenn sie „z.B. alles in der ersten Woche ausgegeben oder wenn ihr/e Lebensumstände/-niveau nicht angemessen ist, sie also über ihre Verhältnisse leben.“

Alleinstehend ist:

- wer volljährig und unverheiratet ist
- wer minderjährig, erwerbsfähig und unverheiratet ist und **nicht** bei seinen Eltern lebt!
- wer **nicht** als bzw. in einer Bedarfsgemeinschaft lebt

Alleinerziehend ist:

- wer „tatsächlich allein erzieht“,
- wer von seinem Ehepartner zeitlich (mind. 2 Wochen z.B. wg. Knastaufenthalt) und räumlich getrennt lebt und sich überwiegend um die Erziehung und Pflege des(r) Kindes(r) kümmert.
- **Vorsicht:** Wenn sich auch andere Personen (z.B. Partner/in, Oma) zu gleichen Teilen oder mehr, um die Erziehung und Pflege des(r) Kindes(r) kümmern, gilt die Person nicht mehr als allein erziehend.
- **Ein Ehepaar lebt getrennt, wenn** die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft aufgehoben ist, also dann, wenn nicht mehr „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Lebt ein Ehepaar vor einer Scheidung weiterhin in einer gemeinsamen Wohnung, wirtschaften aber getrennt, liegen folglich die Voraussetzungen für eine Bedarfsgemeinschaft **nicht** vor. JedeR muss seinen/ihren Antrag für sich selbst stellen und erhält dann als AlleinstehendeR den vollen Regelsatz.

Regelsätze für weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
- die im Haushalt lebenden Eltern (Elternteil) eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes;
- als Partner des Hilfebedürftigen:
 - nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner oder Lebenspartner;
 - eheähnliche Gemeinschaft^{*1};
- dem Haushalt angehörende minderjährige Kinder oder die minderjährigen Kinder des Partners.

		West / Ost
• Alleinerziehende • Alleinstehende • Personen mit minderjährigem Partner	100%	345,- / 331,-
• Zwei Partner (ab dem 19. Lebensjahr)	90%	311,- / 298,-
• jede weitere volljährige Person der Bedarfsgemeinschaft	80%	276,- / 265,-
• Kinder ab 15–18 Jahre	80%	276,- / 265,-
• Kinder bis 14. Lebensjahr	60%	207,- / 199,-

^{*1} Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist dann von einer **eheähnlichen Gemeinschaft** auszugehen, wenn sie auf Dauer angelegt und so eng ist, dass von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen in Notfällen erwartet werden kann. Nach dieser Rechtsprechung liegt ein Indiz für eine eheähnliche Gemeinschaft vor, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben, im gemeinsamen Haushalt andere Personen (z.B. Kinder oder Angehörige der Partner) betreut und versorgt werden, die Partner ein gemeinsames Konto haben oder wechselseitig über das Konto des Partner verfügt werden kann oder die Partner sich gegenseitig finanziell unterstützen.

Hinweis:

- Liegt eine Bedarfsgemeinschaft vor, so wird von einer gemeinsamen Haushaltsführung ausgegangen (Haushaltsgemeinschaft), mit der Folge, dass ein gemeinsamer Bedarf ermittelt wird. Der gemeinsame Regelsatz beträgt dann z.B. für zwei Personen zusammen 622,- (zweimal 90% des Regelsatzes West) bzw. 596,- (beim Regelsatz Ost).

vgl. Einkommen / Freibeträge

Anrechnung von Partnereinkommen

- Steht eine der Personen (in erster Linie neben dem Antragsteller dessen Partner und deren Kinder) der Bedarfsgemeinschaft in einem Beschäftigungsverhältnis und erhält daraus Einkünfte, werden diese, nach Abzug von notwendigen Ausgaben und Freibeträgen, auf den gemeinsamen Bedarf angerechnet. Folge ist eine Minderung oder der Wegfall von ALGII, da der Bedarf und somit die Höhe der Leistung nach dem SGBII grundsätzlich von der Einkommens- und Vermögenssituation der Bedarfsgemeinschaft abhängig ist.

TIPS zum Thema Bedarfsgemeinschaft

Eine Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft liegt nur dann vor, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Verwandten oder Freunden/in (z.B. in eheähnlicher Gemeinschaft) in einem gemeinsamen Haushalt zusammen lebt und sie gemeinsam wirtschaften („wirtschaften aus einem Topf“).

Verwandte/Verschwägerte können, soweit es von deren Einkommensverhältnisse erwartet werden kann, zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Da dies aber eine widerlegbare Vermutung (ihres/ihrer Sachbearbeiter/in) ist, sollten sie dieser in jedem Fall widersprechen!

Leben in der Bedarfsgemeinschaft weitere Personen, die nicht zur „gemeinsamen Haushaltsführung“ der Bedarfsgemeinschaft gehören, z.B. Verwandte oder Freunde/innen des/der Antragsteller/in, so sind diese auch nicht als in der Bedarfsgemeinschaft lebende Personen anzugeben.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt nicht vor, wenn nur die Wohnung geteilt, aber ansonsten nicht aus „einem Topf gewirtschaftet“ wird, mit anderen Worten: der/die Eine für die Kosten des/der Anderen nicht aufkommt, z.B. bei Wohngemeinschaften (Zweck-WG), Untermietverhältnissen usw.

Mehrbedarf + Einmalige Leistungen

Mehrbedarf erhalten:

- werdende Mütter (ab 12. Schwangerschaftswoche)
- Alleinerziehende (abhängig von Alter und Anzahl der Kinder),
- behinderte Menschen (in Ausbildung, in einer Maßnahme oder während einer Einarbeitungszeit (gem. §33 SGB IX).
- Mehrbedarf gibt es auch bei kostenaufwendiger Ernährung.
Für den Nachweis des Mehrbedarfs (für medizinisch bedingte aufwendige Ernährung) ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Mehrbedarf erhalten:	% vom Regelsatz*1	West	Ost
Schwangere ab 12ter Schwangerschaftswoche	17%	59,-	56,-
Allein ErziehendeR mit 1 Kind unter 7 Jahre	36%	124,-	119,-
Allein ErziehendeR mit 2 – 3 Kindern unter 16 Jahre	36%	124,-	119,-
Allein ErziehendeR mit 4 und mehr Kindern (12% pro Kind, max. 60%)	52%	179,40	172,12
Behinderte (gem. §33 SGB IX)	35%	120,75	115,85
Kostenaufwendige Ernährung (je nach Gutachten)	xxx	xxx	xxx

*1 Nach „maßgebender Regelleistung“ (d.h. abhängig vom Regelsatz der Person die den Mehrbedarf beantragt). Hier im Beispiel prozentual vom Regelsatz für Alleinstehende: 345,- (West) und 311,- (Ost).

- Die Summe der Mehrbedarfe darf die Höhe des jeweils zustehenden Regelsatzes nicht überschreiten.
- Mehrbedarf ist auch in Form von **Sachleistungen** möglich!

Einmalige Leistungen:

- Erstausrüstungen für die Wohnung, einschl. Haushaltsgeräten.
- Erstausrüstungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt.
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Auf Darlehensbasis:

- sonstiger ungedeckter „unabdingbarer Bedarf“.
- Einmalige Leistungen (außer Klassenfahrten) können in Form von Sachleistungen (Gutscheine, Kleiderkammer etc.) oder Geldleistungen (auch als Pauschale möglich) erbracht werden.

TIPPS zum Thema Einmalige Leistungen

Anspruch auf einmalige Leistungen besteht auch dann, wenn sie kein ALGII/Sozialgeld erhalten, sie aber nicht

über ausreichendes Einkommen verfügen um diesen Bedarf zu decken (GeringverdienerIn).

Kostenübernahme für Unterkunft + Heizung

Genauere Ausführungsbestimmungen zum „angemessenen Wohnraum“, sowie die Höhe der Kostenübernahme werden in den Kommunen entschieden!

BezieherInnen von ALGII haben keinen Anspruch auf (zusätzliches) Wohngeld, da sie eine „Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung“ erhalten!

Übernommen werden Kosten für Unterkunft und Heizung:

- soweit sie „angemessen“ sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
- Die Frage, wann eine Wohnung angemessen ist, wird sich zunächst an der Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger orientieren. Die Angemessenheit der Wohnung richtet sich sowohl nach der Wohnungsgröße (Bedarf pro Person) als auch nach der angemessenen Miethöhe. Maßstab ist das örtliche Mietniveau (vgl. Mietspiegel).
- „Kostensenkung“ kann verlangt werden: durch Wohnungswechsel/Umzug oder Untervermietung.
- Ist eine „Kostensenkung“ nicht möglich oder nicht zumutbar, werden die Kosten längstens für 6 Monate übernommen. Danach werden nur noch die „angemessenen Kosten“ (Pauschale/z.B. orientiert am Mietspiegel) übernommen.
- Vor Abschluss eines neuen Mietvertrages ist die Zustimmung der Arbeitsagentur einzuholen.
- Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugskosten können übernommen werden. Sie sollen übernommen werden, wenn die Arbeitsagentur einen Umzug verlangt.
- Kosten für Unterkunft und Heizung können direkt an den Vermieter gezahlt werden, wenn die „zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist“.
- Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn Obdachlosigkeit droht und dadurch die Aufnahme einer Arbeit verhindert würde.

Beispiele:

Bsp. Dortmund (ohne Gewähr) (gängige Praxis bei SozialhilfeempfängerInnen)			
Eine Person	45qm x 6,14 = 276,30	+ 45,- für Heizung	= 321,- Pauschale
Zwei Personen	60qm x 6,14 = 368,40	+ 60,- für Heizung	= 430,- Pauschale
Bsp. Erfurt (ohne Gewähr) (Altbau, Bad und Heizung modernisiert, vgl. Mietspiegel)			
Eine Person	45qm x 4,50 = 202,50	+ 40,- für Heizung	= 242,50 Pauschale
Zwei Personen	60qm x 4,50 = 270,-	+ 60,- für Heizung	= 330,- Pauschale

Zuschlag nach Arbeitslosengeld (ALGI)

- Wer vor dem ALGII Arbeitslosengeld bezogen hat, erhält einen kleinen Zuschlag zum ALGII, um die Differenz (falls gegeben) zwischen ALGII und dem höheren Arbeitslosengeld abzufedern.
- Die Höhe des Zuschlags beträgt im ersten Jahr 2/3 der Differenz zwischen Arbeitslosengeld + Wohngeld und dem neuen ALGII (jedoch nicht mehr als der Höchstbetrag – vgl. Tabelle) und wird im zweiten Jahr halbiert.

Im 1. Jahr	2/3 der Differenz zwischen ALG + Wohngeld und dem neuen ALGII	Höchstbetrag 160,- (pro Person)	Höchstbetrag + 60,- (pro Kind)
Im 2. Jahr	1/2 vom Zuschlag aus dem ersten Jahr	Höchstbetrag 80,- (pro Person)	Höchstbetrag + 30,- (pro Kind)

Beispiel – Höhe des ALG-Zuschlags:

Alleinstehende/r (neue Bundesländer)
Miete + Heizung 248,- / früheres Einkommen 1.500,-

Bisherige Leistungen		Leistungen nach ALGII	
ALG	624,87	ALGII Regelsatz	331,-
Wohngeld	41,00	Unterkunft + Heizung Bsp.	248,-
Summe	665,87		579,-
Differenz: 86,87			
Davon 2/3 = 58,- (Zuschlag im ersten Jahr)			
Davon 1/3 = 29,- (Zuschlag im zweiten Jahr)			

- Arbeitslosenhilfeempfänger erhalten dann den ALG-Zuschlag, wenn der letzte Tag des Bezugs von Arbeitslosengeld nicht länger als zwei Jahre zurück liegt, für den verbleibenden Zeitraum (die 2 Jahre laufen kalendermäßig ab). Allerdings auch nur dann, wenn eine höhere Leistung bezogen wurde als die Höhe des neuen ALGII (vgl. 2/3-Differenz).

Beispiel – 2-Jahresfrist für Arbeitslosenhilfe-Bezieher/innen:

- Sie erhielten Arbeitslosengeld bis zum 31.05.2003
- Ab 01.06. 2003 erhielten Sie Arbeitslosenhilfe (höher als ALGII).
- Die Frist (2 Jahre) beginnt also: am 01.06.2003 und endet am 31.05.2005.
- Ab 01.01.2005 erhalten Sie das neue ALGII.
- Sie haben vom 01.01.2005 – 31.05.2005 einen Anspruch auf einen ALG-Zuschlag.

Langzeitarbeitslose haben keinen Anspruch auf den ALG-Zuschlag, wenn der Bezug von ALG länger als zwei Jahre zurückliegt. Ebenso haben Geringverdiener/innen kein Anspruch auf den ALG-Zuschlag, da in Folge ihres geringen Arbeitslosengeldes keine 2/3-Differenz zum ALGII besteht.

Wer erhält den Kinderzuschlag?

- Anspruchsberechtigt sind Eltern, die mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Bedarfsgemeinschaft), Kindergeld bekommen und mindestens über ein Einkommen verfügen!
- Anspruch auf Kinderzuschlag haben demnach gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen (Erwerbseinkommen wird 70% angerechnet/ Vermögen voll) zwar ihren eigenen Mindestbedarf finanzieren können, aber nicht den Mindestbedarf ihrer minderjährigen Kinder (Vermögen des Kindes wird angerechnet). D.h. der Kinderzuschlag ist nur für Menschen, die **kein** ALGII/Sozialgeld benötigen, vorgesehen.

pro Kind	140,- für max. 36 Monate
----------	--------------------------

- BezieherInnen von ALGII/Sozialgeld haben keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Sozial- und Rentenversicherung

- Empfänger von ALGII sind gesetzlich krankenversichert, es sei denn, sie sind familienversichert oder erhalten ALGII nur als Darlehen.
- als ALGII-Bezieher/in sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrages pflichtversichert.
- wer sich „arbeitsuchend“ meldet (auch wenn kein Anspruch auf Leistungen besteht) kann in der gesetzlichen Krankenkasse kranken- und pflegeversichert werden! Die Zeit der Arbeitslosigkeit **kann** für die Rentenanrechnungszeit berücksichtigt werden (Voraussetzung: immer schön aktiv auf Jobsuche sein!).
- für die Wege zum/vom Arbeitsamt, zu angeforderten ärztlichen Untersuchungen, Vorstellungsgesprächen sind sie Unfallversichert.

Krankenversicherungsbeitrag	125,-
Pflegeversicherungsbeitrag	14,90
Rentenversicherungsbeitrag	Mindestbeitrag

Hinweis:

Von der Versicherungspflicht befreit werden auf Antrag diejenigen Personen, die im letzten Monat vor Bezug des ALGII nicht versichert waren und während des ALGII-Bezuges weiterhin Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bleiben wollen. Oder die eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben und mit einem Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag auf einem der freiwilligen Versicherung in der RV vergleichbaren Niveau Vorsorge betreiben. Sie erhalten den in der Tabelle angegebenen Beitrag als Zuschuß und müssen für die Differenz selbst aufkommen.

ALGII-Abzüge bei Zahlungsanweisungen

- Wer kein eigenes Konto hat oder Mitinhaber eines Kontos ist, muß für die Zahlungsanweisung 2,10 bezahlen (wird gleich vom ALGII abgezogen). Zusätzlich muß bei einer Barauszahlung eine Auszahlungsgebühr bezahlt werden (zwischen 3,50 und 7,50 je nach Zahlungssumme).

Anzurechnendes Einkommen

- **Einkommen ist** grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldeswert, egal ob einmalig oder wiederholt, egal ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, egal ob steuerpflichtig oder nicht.
- Einkommen wird grundsätzlich auf das ALGII angerechnet. D.h. die Höhe des Einkommens senkt entsprechend die Leistungen nach dem ALGII.

Dazu zählen:

- **Lohn/Zuverdienst** aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit (außer Freibetrag + Ausgaben – vgl. „vom Einkommen abzusetzen sind“)
- **Unterhaltsleistungen** (getrennt lebenden Eheleuten) und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für die Kinder werden angerechnet.
- Arbeitslosengeld oder Krankengeld
- Kapital- und Zinserträge
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- **Kindergeld** (wird als Einkommen dem jeweiligen Kind angerechnet)

Tabelle: Unterhaltsvorschussleistungen	Kinder unter 6 Jahre	Kinder von 6–12 Jahre
West	122,-	164,-
Ost	106,-	145,-

Tabelle: Kindergeld	pro Kind
für das erste, zweite und dritte Kind	154,-
für das vierte und weitere Kinder	176,-

Zuverdienst + Freibeträge / Partnereinkommen

- **Der bisherige Freibetrag (165,-) entfällt!**
- Grundsätzlich wird vom Nettolohn ein kleinerer Teil als „Freibetrag“ zugebilligt und ein größerer Teil auf das ALGII angerechnet (siehe Tabelle).
- Brutto- und (Zwischen-)Nettolohn:
 - Bruttolohn
 - Steuern (Lohnsteuer)
 - Sozialversicherungsbeiträge
 - Riester-Renten-Beiträge
 - Betriebsausgaben (sog. Werbungskosten)

 = ergibt das sog. bereinigte Netto

Ausgehend von dem „bereinigten Nettolohn“ (vgl. auch: „Vom Einkommen abzusetzen sind“) wird der Freibetrag berechnet. Den kleinen Freibetrag bekommt der/die ALGII-Empfänger/in zusätzlich zum ALGII.

Nicht angerechnet werden folgende Freibeträge:

bei einem Bruttolohn von	bleibt ein Freibetrag vom Netto-Einkommen in Höhe von:
0 – 400,-	15%
400,01 – 900,-	+ 30%
900,01 – 1.500,-	+ 15%
Beachten Sie alle vom Einkommen absetzbaren Ausgaben!	
Freibetrag Partnereinkommen	
max. 482,33	vom bereinigten Nettolohn
Was vom Partner-Einkommen nach Abzug des Freibetrags übrig bleibt, wird vollständig – als Einkommen – auf die Höhe des Bedarfs angerechnet. D.h. die Höhe des ALGII wird um den Betrag gekürzt. Durch die verschärfte Anrechnung des Partnereinkommens kann der Anspruch auf ALGII (für den/die Partner/in) entfallen! Beachtet daher alle vom Einkommen absetzbaren Ausgaben!	

Ärger beim Thema Gelegenheitsjobs:

Bei gelegentlicher selbständiger Tätigkeit (wechselnde Auftraggeber) war bisher eine Abmeldung beim Arbeitsamt günstiger als eine Anmeldung von Nebeneinkommen.

Ab Januar 2005 sollen aber Gelegenheitsjobber verpflichtet werden, bei der Arbeitsagentur über die Höhe ihres Einkommens während der abgemeldeten Zeit Auskunft

zu geben. Das Einkommen soll dann (abzüglich der Freibeträge usw.) auf den Anspruch auf ALGII angerechnet werden.

Achtung: Während der Abmeldung seid ihr nicht krankenversichert! Es besteht die Möglichkeit, mit der Krankenkasse für diese Zeit einen freiwilligen Versicherungsbeitrag zu vereinbaren.

TIPS zum Thema Partnereinkommen:

Für Arbeitslosenhilfeempfänger/innen, die aufgrund des Partnereinkommens aus dem Bezug von ALGII rausfallen, gibt es die Möglichkeit (noch für dieses Jahr) eine „Ich-AG“ zu beantragen (als Rechtsanspruch). Sie erhalten im ersten Jahr 600,- /monatl.. Allerdings müssen von dieser Summe die Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden.

Die „Ich-AG“ rechnet sich also nur, wenn Sie sich z.B. in einem künstlerischen oder journalistischen Bereich betätigen und Sie die Möglichkeit haben in die „Künstler-Sozialversicherung“ einzutreten, mit weit aus günstigeren Sozialversicherungsbeiträgen ansonsten verschlingen allein die Sozialversicherungsbeiträge Ihre 600,- Euro.

Vom Einkommen abzusetzen sind:

Vom anzurechnenden Einkommen sind abzusetzen:

- a) Darauf entfallende Steuern (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragssteuer)
- b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Gesetzliche Sozialversicherung: Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Altershilfe für Landwirte.
- c) Gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen. Beispiele: Kfz-Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Hausrat- und Diebstahlversicherung, private Haftpflichtversicherung, freiwillige/private Krankenversicherung/Pflegeversicherung, Rentenversicherung, soweit nicht bezuschusst (soweit von gesetzlicher Rentenversicherung befreit).
- d) Die nach dem Einkommensteuergesetz geförderten Altersvorsorgebeiträge (Riester-Rente).
- e) Notwendige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen (Werbungskosten) Beispiele: Kosten für doppelte Haushaltsführung wie im Steuerrecht, Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften, Aufwendungen für Arbeitsmaterial und Berufskleidung.
- f) Freibeträge bei Erwerbstätigkeit (vgl. Einkommen/Zuverdienst)

TIPS zum Thema Freibetrag und „Vom Einkommen abzusetzen sind“:

Bei der Berechnung des zu Grunde gelegten Netto-Einkommens („bereinigtes-Netto“) werden nicht nur die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen sondern auch angemessene private Versicherungen, beispielsweise für die Kfz-Haftpflicht oder aber die „Riester-Rente“. Abzugsfähig sind auch Beiträge zu Berufsverbänden, Kosten für doppelte Haushaltsführung sowie Aufwendungen für Arbeitsmaterial. Als Ausgaben gelten ebenso Fahrtkosten, Berufsbekleidung, etc.

Ihr könnt auch Werbungskosten absetzen, wenn diese mit dem Nebeneinkommen in Verbindung stehen und Ihr diese mit Quittungen belegen könnt. D.h. jeden Euro, den ihr als Ausgabe nachweist, dürft ihr behalten – bis zur Höhe von 410.-. Werbungskosten, die monatlich über einen Pauschalbetrag von 15,64 hinausgehen, müssen dabei einzeln belegt und dem Antrag auf ALGII beigefügt werden.

Wenn der Job von zuhause ausgeübt wird, solltet Ihr Euch überlegen: Ist Euer Computer optimal ausgestattet? Braucht Ihr einen neuen Drucker? Ist ein Internetanschluss notwendig?

Bei sog. „Aufwandsentschädigungen“, die für ehrenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeiten gezahlt werden, kassiert das Arbeitsamt grundsätzlich nicht mit.

Dies gilt allerdings nur bei nicht gewinnorientierten Unternehmen z.B. Schulen, Volkshochschulen, Vereinen, Berufsverbänden etc. und nur bis zu einer Höhe von 1.848,- im Jahr. Auch hier bleiben die Reise- und Werbungskosten anrechnungsfrei.

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

(sog. privilegiertes Einkommen):

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung vorsehen,
- Erziehungsgeld,
- Arbeitsförderungsgeld in Werkstätten für behinderte Menschen,
- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege,
- Blindengeld.

Wichtige Informationen zu Einkommen und Bedarfsgemeinschaft

- Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind einzusetzen. Dadurch können die Ansprüche auf Leistungen nach dem SGBII teilweise oder ganz entfallen (vgl. Bedarfsgemeinschaft).
- **Einkommen der Bedarfsgemeinschaft**
Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Bedürftigkeit aller in der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Die Leistungen nach dem SGB II mindern sich entsprechend dem zur Verfügung stehenden Einkommen.
- Berücksichtigt werden darf das Einkommen und Vermögen des Hilfebedürftigen und dessen Partners (des nicht getrennt lebenden Ehepartners / Lebenspartners, des Partners aus der eheähnlichen Gemeinschaft) und der haushaltsangehörigen minderjährigen, unverheirateten Kinder – sofern diese in einem gemeinsamen Haushalt zusammen leben und gemeinsam wirtschaften („wirtschaften aus einem Topf“).
- Das Einkommen und Vermögen von Verwandten oder Verschwägerten, die in der Hausgemeinschaft leben, darf nur berücksichtigt werden, wenn aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erwartet werden kann, dass dem Hilfebedürftigen Unterhaltsleistungen gewährt werden (widerlegbare Vermutung! – vgl. Hilfebedürftigkeit).

Erwerbsfähigen Jugendlichen in der Bedarfsgemeinschaft?

- Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist eine Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, grundsätzlich verboten, bzw. nur sehr eingeschränkt erlaubt.
- Die Schulpflicht ist in den Schulgesetzen der einzelnen Länder geregelt und gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die in dem jeweiligen Bundesland wohnen. Die Schulpflicht dauert neun bis zehn Jahre und endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Wer in die Schule geht, ist nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- Vollzeitschulpflichtige Kinder nach dem 15. Lebensjahr haben folglich einen Anspruch auf Sozialgeld wie Kinder unter 15 Jahren, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus „eigenem Einkommen“ z.B. Kindergeld (wird als Einkommen des Kindes angerechnet) decken können.

Vermögen + Vermögensfreibeträge

Die Angaben über Vermögenswerte, auch Angaben über vorhandenes Bargeld, werden für alle im Haushalt lebenden Personen (der Bedarfsgemeinschaft!) angefordert.

Dies bedeutet: Die Bedürftigkeitsprüfung bezieht sich sowohl auf den Anspruch auf ALGII als auch des Sozialgeldes (für erwerbsunfähige in der Bedarfsgemeinschaft).

Von dem zu berücksichtigenden (Geld-) Vermögen wird der Teil berücksichtigt, der die Vermögensfreibeträge übersteigt.

- Einzusetzen sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände des Hilfebedürftigen sowie das Vermögen des Partners in der Bedarfsgemeinschaft, wenn diese für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt nutzbar gemacht werden können.
- Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf (z. B. weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).
- Wenn das Vermögen zu hoch ist, gibt es so lange kein ALG II/Sozialgeld bis durch den Verbrauch der Gelder die Hilfebedürftigkeit erreicht ist.

Dazu gehören:

- Bargeld,
- (Spar-)Guthaben, wie z. B. Wertpapiere, Bausparguthaben
- Aktien und Fondsanteile ebenso
- wie Forderungen, bewegliches Vermögen, Haus und Grundeigentum
- sowie sonstige dingliche Rechte an Grundstücken

Vermögensfreibeträge sind:

- der Grundfreibetrag:
 - 200,- pro Lebensjahr
 - mindestens 4.100,-
 - höchstens 13.000,-
- für vor dem 01.01.1948 Geborene:
 - 520,- pro Lebensjahr (max. jedoch 33.800,-)
- ein Freibetrag von 750,- für notwendige Anschaffungen
- Vermögen der „Riester-Rente“
- Angemessener Hausrat
- Angemessenes Auto (d.h. Kleinwagen)
- selbst bewohnte(s) Eigentumswohnung (Haus), in angemessener Größe,
- für Behinderte u. Pflegebedürftige: Sonderregelungen bei Hausgrundstück
- Kapitalrentenversicherungen, wenn alleinig als Altersvorsorge: mit 200,- pro Lebensjahr (s.o.)
- falls von gesetzlicher RV-Pflicht befreit: Sonderregelungen
- wenn die Verwertung des Vermögens (derzeit) unwirtschaftlich (Faustregel: ab 10 % Verlust) ist, dann wird ALG II ggf. als Darlehen geleistet (Sonderregelungen beachten!)

Schonvermögen	pro Person in BG* (ab Geburt)	Minimum / Maximum pro Person
Pro Lebensjahr	200,-	4.100,- / 13.000,-
vor 01.01.1948 geborene pro Lebensjahr	520,-	/ 33.800,-
Für notwendige Anschaffungen	750,-	750,-

* Bedarfsgemeinschaft

TIPS zum Thema Altersvorsorge

Übersteigt der Rückkaufwert einer Altersvorsorge z.B. Lebensversicherung den Freibetrag, dann zahlt das Arbeitsamt nichts (Ausnahmen gibt es für die „Riester-Rente“ und für Leute die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind).

Nun gibt es erste Gerichtsurteile. Die Gerichte halten die Verwendung dieses Vermögens für „offensichtlich unwirtschaftlich, wenn es dem Arbeitslosen dadurch erschwert wird, eine angemessene Alterssicherung aufrecht zu erhalten“. Daher lohnt sich auf jeden Fall ein Widerspruch!

Alle Beträge, die diese Grundfreibeträge übersteigen, werden Ihnen auf das ALGII angerechnet. Schließen Sie ggf. Zusatzverträge zu Lebensversicherungen ab, damit diese nicht vor Eintritt Ihrer Altersrente fällig und als zusätzliches Schonvermögen mit 200,- je Lebensjahr freigestellt werden.

Unabhängige Beratungsstellen informieren über Vermögensgegenstände. Erbstücke sind nicht per sé Schonvermögen!

Wenn Sie ALGII nur als Darlehen erhalten wegen unwirtschaftlich verwertbarem Vermögen, z.B. Besitz eines Hauses über der angemessenen Wohnungsgröße (s.u.), dann sind Sie nicht mehr kranken- und rentenversichert! Sollten Angehörige, die Sie im Alter unterstützen werden, nicht schon heute Ihnen am Herzen liegende Vermögenswerte bekommen?

E 303

Ab in den Süden! Hinter „E 303“ verbirgt sich nichts Giftiges, sondern eine heilsame Sozialleistung. Ihr könnt mit eurem ALG II für drei Monate ins europäische Ausland reisen: zur Arbeitssuche. Dafür müsst Ihr das Antragsformular E 303 ausfüllen. Es ist indes gleichgültig, ob in diesem Land die Arbeitsmarktsituation genauso schlecht oder gar schlechter ist. Ihr habt einen Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Zu beachten ist lediglich, dass Ihr nach dem Antrag eine 4-wöchige Wartefrist einzuhalten habt, in der Ihr dem deutschen Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen müsst. Nach der Abmeldung von der hiesigen Arbeitsagentur müsst Ihr euch innerhalb von sieben Tagen bei der

Arbeitsverwaltung im jeweiligen Land melden. Dieses zahlt dann auch das Geld aus. Wenn Ihr nach drei Monaten keinen Job gefunden habt, müsst Ihr euch vor Ablauf der drei Monate beim AA in Deutschland wieder zurückmelden, sonst ist euer Anspruch auf ALG II verloren.

Tip: Ihr könnt während einer Phase der Arbeitslosigkeit Euer Geld nur einmal mit auf die Reise nehmen. Erst wenn die Arbeitslosigkeit durch eine neue Beschäftigung unterbrochen worden ist, kann man wieder einen neuen Antrag stellen (auch hier gilt eine 4-wöchige Wartefrist). Es ist allerdings egal, um was für eine Arbeit es sich handelt; es genügt jede, auch eine kurzfristige Beschäftigung.

Sanktionen

Sanktion I Leichte Pflichtverstöße Verletzung der Meldepflicht	<ul style="list-style-type: none"> • Wer trotz vorheriger schriftlichen Aufforderung einer Meldeaufforderung • oder psychologischen Untersuchung nicht nachkommt 	<p>-10 % Kürzung des Regelsatzes</p> <p>+ Streichung des ALGII-Zuschlags (nach ALG)</p>	<p>Dauer: 3 Monate</p> <p>Keine Sanktion bei wichtigem Grund</p>
Sanktion I Zweite Stufe	<p>Im Wiederholungsfall</p>	<p>jeweils minus weitere 10%! Kürzung des Regelsatzes</p> <p>+ Streichung des ALGII-Zuschlags (nach ALG)</p> <p>Hiervon können zusätzlich auch die Regelleistungen der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarf, Unterkunftskosten und Heizung sowie einmaliger Bedarf (z.B. Klassenfahrt) betroffen sein.</p>	<p>Dauer 3 Monate</p> <p>Keine Sanktion bei wichtigem Grund</p>
Sanktion II Schwere Pflichtverstöße	<ul style="list-style-type: none"> • Wer sich weigert eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben • oder wer sich weigert die darin festgelegten Pflichten zu erfüllen • wer es ablehnt, zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheiten aufzunehmen oder fortzuführen • wer sich weigert, eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen (z.B. Laubfegen) • wer eine Eingliederungsmaßnahme abbricht (z.B. auch Schuldnerberatung, psychosoziale Beratung, Suchtberatung) • wer einen Anlass für den Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme gibt (z.B. Beeinträchtigung der Maßnahme, zu spät kommen, grobe Mißachtung der Unterrichts- oder Betriebsordnung). • wer sich weigert, Einkommen oder Vermögen vor dem Erhalt von ALG II einzusetzen • wer fortgesetzt „unwirtschaftlich handelt“ (s.u.) • wer eine Sperrzeit bei ALGI hat 	<p>- 30% Kürzung des Regelsatzes</p> <p>+ Streichung des ALGII-Zuschlags (nach ALG)</p>	<p>Dauer 3 Monate</p> <p>Keine Sanktion bei wichtigem Grund</p>

Sanktion II Zweite Stufe	Im Wiederholungsfall	Jeweils minus weitere 30% Kürzung des Regelsatzes + Streichung des ALGII-Zuschlags (nach ALG) Hiervon können zusätzlich auch die Regelleistungen der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, Mehrbedarf, Unterkunftskosten und Heizung sowie einmaliger Bedarf (z.B. Klassenfahrt) betroffen sein.	Dauer 3 Monate Keine Sanktion bei wichtigem Grund
Sanktion II Dritte Stufe	im mehrmaligen Wiederholungsfall	Wegfall des Regelsatzes	
Gutscheine Sachleistungen		Bei Minderung der Regelleistungen von mehr als 30% können ergänzende Sachleistungen z.B. Lebensmittelgutscheine erbracht werden. Sie sollen erbracht werden bei Bedarfsgemeinschaften mit minderjährigen Kindern.	
Sanktionen treten auch ein ...			
	<ul style="list-style-type: none"> • wenn VolljährigeR sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, einen Anspruch oder eine Erhöhung des ALGII zu erwirken. • wenn sich trotz Belehrung über die Folgen eines „unwirtschaftliches Handelns“ nichts ändert (z.B. hohe Telefon- und Stromrechnungen), sind die weiteren Leistungen voll oder anteilig als reine Sachleistungen möglich! • wenn Sie wegen einer Sperrzeit kein Arbeitslosengeld erhalten. • wenn Sie die Voraussetzungen für eine Sperrzeit von Arbeitslosengeld erfüllen (z.B. Job selbst gekündigt). Alte Sperrzeiten / Sanktionen aus ALG-, ALHI- oder Sozi-Zeiten werden übernommen. 		

Sondersanktionsregelungen für Jugendliche von 15 – 24 Jahre	Bei einmaligem Verstoß! Mit Ausnahme von Meldeversäumnissen	Regelsatz wird gestrichen! Es besteht auch kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt! (da neue Sozialhilfe nur noch für erwerbsunfähige) Kosten für Unterkunft und Heizung werden direkt an den Vermieter gezahlt Die Jugendlichen sollen ergänzende Sachleistungen und geldwerte Leistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) erhalten	Dauer: 3 Monate Im Wiederholungsfall kann das ALGII auf Dauer gestrichen werden!
--	--	---	--

Übersicht Sanktionen:

	Wann:	Was:	Dauer:
Sanktion I 1. Stufe	Verletzung der Meldepflicht	- 10% vom Regelsatz + Streichung des ALG-Zuschlags	3 Monate
Sanktion I 2. Stufe	Im Wiederholungsfall	jeweils weitere -10% + Streichung des ALG-Zuschlags	3 Monate
Sanktion II 1. Stufe	schwere Pflichtverstöße	- 30% vom Regelsatz + Streichung des ALG-Zuschlags	3 Monate
Sanktion II 2. Stufe	Im Wiederholungsfall	jeweils weitere -30% + Streichung des ALG-Zuschlags	3 Monate
Sanktion II 3. Stufe	mehrmalige Wiederholung	Wegfall des Regelsatzes	auf Dauer (kein Anspruch)
I. Sondersanktionen für Jugendliche (15–24 Jahre)	Bei einmaligem Pflichtverstoß (außer Meldepflicht)	Wegfall des Regelsatzes	3 Monate
II. Sondersanktionen für Jugendliche (15–24 Jahre)	Bei mehrmaligem Pflichtverstoß	Wegfall des Regelsatzes	auf Dauer (kein Anspruch)

Zumutbarkeit

Grundsätzlich ist jede Arbeit bzw. Eingliederungsmaßnahme zumutbar:

- unabhängig von ursprünglich erlerntem Beruf
- unabhängig von bislang ausgeübten Tätigkeiten
- unabhängig von Fähigkeiten und Fertigkeiten bzw. Neigungen
- auch wenn Arbeitsbedingungen schlechter als auf altem Arbeitsplatz
- auch wenn Entfernung größer als zum alten Arbeitsplatz
- Eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nicht entgegen, solange die Entlohnung nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt.

Nicht zumutbar ist Arbeit:

- wenn die Ausübung einer Arbeit die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes gefährden würde,
- Betreuung eines „Pflegefalls“, falls keine anderweitige Lösung möglich ist
- wenn Sie individuell, körperlich bzw. geistig bzw. seelisch nicht in der Lage sind
- oder die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt
- wenn eine Eingliederung in bisherigen Hauptberuf unmöglich wird,
- sonstiger wichtiger Grund vorliegt (z.B. Lohnwucher, d.h. **30% unter Tarif**)

TIPS zum Thema Zumutbarkeit

ALGII-BezieherInnen müssen jede zumutbare legale Beschäftigung annehmen, auch wenn diese nicht ihrer Qualifikation oder ihrer bisherigen Tätigkeit entspricht.

Was allerdings ist zumutbar?

Zunächst einmal muss es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handeln.

Leider gilt entgegen früheren Auffassungen die Vermittlung in Leiharbeit als zumutbar.

Die angebotene Arbeit müsst ihr nicht annehmen, wenn der Lohn 30% unter Tarif liegt (sittenwidrig).

Zumutbar ist für die Hin- und Rückfahrt 2,5 Std. Bei einer Beschäftigung unter 6 Stunden gelten 2 Std. Fahrzeit als obere Grenze. Wenn ihr keine Familie/Kinder habt, hält der Gesetzgeber ab dem 4. Monat der Arbeitslosigkeit einen Umzug für zumutbar.

Arbeit ist nicht zumutbar, wenn sie gegen gesetzliche, tarifliche oder arbeitsrechtliche Bestimmungen verstößt. Es gibt weitere Ausnahmeregelungen, z.B. können Eltern die Vermittlung in eine Schichtarbeit ablehnen. Genauso können gesundheitliche Einschränkungen ein Grund für eine Ablehnung sein.

Zur Not müsst ihr es schaffen, den Arbeitgeber im Bewerbungsgespräch davon zu überzeugen, dass es vielleicht geeignetere Kandidaten als Euch geben könnte. Aber Vorsicht! Nicht zu dicke auftragen, manchmal petzen Arbeitgeber beim Arbeitsamt.

Widerspruch gegen ALGII-Bescheid

Keine aufschiebende Wirkung!

- Widersprüche und Klagen haben bei ALG II keine aufschiebende Wirkung mehr! D.h. bis zur gerichtlichen Entscheidung hat der falsche Bescheid seine Wirkung.
- Damit kann die Agentur für Arbeit jederzeit rechtswidrig entscheiden, ohne dass die Leistungsberechtigten eine Chance auf zeitnahe gerichtliche Überprüfung haben.

Einführung von Sozialgerichtgebühren

Gesetzentwurf Februar 2004 zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes. Nach diesem sollen Gerichtsgebühren eingeführt werden:

1. Instanz	75,-
2. Instanz	150,-
3. Instanz	225,-

- Die Klage gilt erst als gestellt, wenn die Gerichtsgebühren gezahlt wurden oder dies per PKH Kostenentscheid (Prozesskostenhilfe) erlassen wurden.

ALGII-Kurzübersicht

ALGII-Regelsätze:

		West / Ost
<ul style="list-style-type: none"> Alleinerziehende Alleinstehende Personen mit minderjährigem Partner 	100%	345,- / 331,-
• 2 Partner ab 19. Lebensjahr	90%	311,- / 298,-
• jede weitere volljährige Person der BG*	80%	276,- / 265,-
• Kinder ab 15 Jahre – 18 Jahre	80%	276,- / 265,-
• Kinder bis 14. Lebensjahr	60%	207,- / 199,-

* Bedarfsgemeinschaft

Mehrbedarf:

	% vom Regelsatz *	West	Ost
Mehrbedarf erhalten:			
Schwangere ab 12 S.-Wo.	17%	59,-	56,-
Allein ErziehendeR mit 1 Kind unter 7 Jahre	36%	124,-	119,-
Allein ErziehendeR mit 2 – 3 Kindern unter 16 Jahre	36%	124,-	119,-
Allein ErziehendeR mit 4 und mehr Kindern (12% pro Kind, max. 60%)	52%	179,40	172,12
Behinderte (gem. §33 SGB IX)	35%	120,75	115,85
Kostenaufwendige Ernährung (je nach Gutachten)	xxx	xxx	xxx

* Nach „maßgebender Regelleistung“ (d.h. abhängig vom Regelsatz der Person die den Mehrbedarf beantragt). Hier im Beispiel prozentual von 345,- (West) und 311,- (Ost).

Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung:

Ob die Kosten „angemessen“ sind hängt ab: von der Größe der Bedarfsgemeinschaft in Bezug auf qm-Größe der Wohnung (z.B. Einzelperson 30–45qm + 15qm für jede weitere Person; Kinder + 9qm / je nach Bundesland) und Verbrauch von Heizkosten; vom örtlichen Mietniveau und den Möglichkeiten des Wohnungsmarktes. Die „angemessene“ Kostenübernahme kann regional sehr unterschiedlich sein! Genauere Bedingungen zum „angemessenen Wohnraum“, sowie die Höhe der Kostenübernahme werden in den Kommunen entschieden! Hier im Beispiel beziehen wir uns auf die gängige Praxis (bei Sozialhilfe) zu Zeit in Dortmund, sowie in Anlehnung an den Mietspiegel in Erfurt für eine modernisierte Altbauwohnung mit Bad und Heizung.

Bsp. Dortmund (gängige Praxis bei SozialhilfeempfängerInnen)			
Eine Person	45qm x 6,14 = 276,30	+ 45,- für Heizung	= 321,- Pauschale
Zwei Personen	60qm x 6,14 = 368,40	+ 60,- für Heizung	= 430,- Pauschale

Bsp. Erfurt (Altbau, Bad und Heizung modernisiert, vgl. Mietspiegel)			
Eine Person	45qm x 4,50 = 202,50	+ 40,- für Heizung	= 242,50 Pauschale
Zwei Personen	60qm x 4,50 = 270,-	+ 60,- für Heizung	= 330,- Pauschale

Zuschlag nach ALG

Im 1. Jahr	2/3 der Differenz zwischen ALG + Wohngeld und dem neuen ALG II	Höchstbetrag 160,- (pro Person)	Höchstbetrag + 60,- (pro Kind)
Im 2. Jahr	1/2 vom Zuschlag aus dem ersten Jahr	Höchstbetrag 80,- (pro Person)	Höchstbetrag + 30,- (pro Kind)

Sanktionen:

	Wann:	Was:	Dauer:
Sanktion I 1. Stufe	Verletzung der Meldepflicht	- 10% vom Regelsatz + Streichung des ALG-Zuschlags	3 Monate
Sanktion I 2. Stufe	Im Wiederholungsfall	jeweils weitere -10% + Streichung des ALG-Zuschlags	3 Monate
Sanktion II 1. Stufe	schwere Pflichtverstöße	- 30% vom Regelsatz + Streichung des ALG-Zuschlags	3 Monate
Sanktion II 2. Stufe	Im Wiederholungsfall	jeweils weitere -30% + Streichung des ALG-Zuschlags	3 Monate
Sanktion II 3. Stufe	mehrmalige Wiederholung	Wegfall des Regelsatzes	auf Dauer (kein Anspruch)
I. Sonder-sanktionen für Jugendliche (15–24 Jahre)	Bei einmaligem Pflichtverstoß (außer Meldepflicht)	Wegfall des Regelsatzes	3 Monate
II. Sonder-sanktionen für Jugendliche (15–24 Jahre)	Bei mehrmaligem Pflichtverstoß	Wegfall des Regelsatzes	auf Dauer (kein Anspruch)II

Zuverdienst / Freibeträge:

bei einem Bruttolohn von	Freibetrag vom Netto-Einkommen
0 – 400,-	15%
400,01 – 900,-	+ 30%
900,01 – 1.500,-	+ 15%
Beachten Sie alle vom Einkommen absetzbaren Ausgaben!	
Freibetrag Partnereinkommen	
max. 482,33,-	vom bereinigten Nettolohn
Was vom Partner-Einkommen nach Abzug des Freibetrags übrig bleibt, wird vollständig – als Einkommen – auf die Höhe des Bedarfs angerechnet. D.h. die Höhe des ALGII wird um den Betrag gekürzt. Durch die verschärfte Anrechnung des Partnereinkommens kann der Anspruch auf ALGII (für den/die Partner/in) entfallen! Beachten Sie alle vom Einkommen absetzbaren Ausgaben!	

Vermögensfreibeträge:

Schonvermögen	pro Person in BG* (ab Geburt)	Minimum / Maximum pro Person
Pro Lebensjahr	200,-	4.100,- / 13.000,-
vor 01.01.1948 geborene pro Lebensjahr	520,-	/ 33.800,-
Für notwendige Anschaffungen	750,-	750,-


* Bedarfsgemeinschaft

verblenda

2010,-

die Top 5  OBS aus der
aktuellen
Kollektion

unser
Bestseller

WO DER HAMMER  HÄNGT - SEHEN SIE SELBST...

IMMER MAL
WIEDER
ARBEIT
Ich-AG*

*ausführlich
auf Seite 2



b.gier.d.

<http://www.anti-hartz.de>

Jobknüller Nr. 1: Ich-AG

Ein Jahr lang den Rücken
frei haben und noch dick
einen auf Unternehmertum
markieren! Wo gibts denn so was?
im verblenda 2010,-!

Bitte auf keinen Fall das Kleingedruckte lesen.

** Die € 600,- gibts nur im ersten Jahr, dann weniger, im dritten Jahr reicht nicht mehr um die "freiwillige" Sozialversicherung zu zahlen. Es gelten die AGB.



b.gier.d.

Rührt euch!

verblenda 2010,-

Jobknüller Nr. 2: Hoffnungsträger/in

Was ist schöner als die Kinder Mützen (abgesehen von Wäsche machen)?
Sie tun etwas sinnvolles, bekommen Schlafplatz und eine Mahlzeit. Rente
oder Kitaplätze? Das war gestern! Wir verweisen Sie auf Ihren Haushaltsvorstand.

FAMILIE ALS BERUF



b.gier.d.

Mehret euch!

verblenda 2010,-

Jobknüller Nr. 3: Hausbilder/in
 Dein Kind ist so weit und kann im Haushalt helfen? Dann hast du dich als Hoffnungsträger/in bewährt? Jetzt dran bleiben! Bilde dein Kind zur Haushaltshilfe aus. Hast gar keines? Dann mach wenigstens dich selber fit und fertig für Jobwunder Nr. 4 (siehe unten)!

AUSBILDUNG VORVERLEGEN



b.gier.d.

Fegen bringt Segen!

verblenda 2010,-

Jobwunder Nr. 4: Perle/r Du*** (und dein häuslerisch ausgebildetes Kind?) - jetzt qualifiziert um vielbeschäftigten Entscheider/innen den Haushalt zu machen!

FREUDE SCHENKEN

Egal ob als Mini-Job, Ich- oder Familien-AG, Hauptsache die Personalkosten für die Auftraggeber/innen senken. Ein Lächeln ist der schönste Lohn!

*** Is doch okay dass wird dich duzen Perle?!



b.gier.d.

Bescheidet euch!

verblenda 2010,-

Jobknüller Nr. 5: Aufschwungs-Sichter(in)

Sie sind noch halbwegs jung, haben Abwarten und Achtgeben gelernt, aber trotzdem weder Lehrstelle noch Job? Dann sind Sie qualifiziert und verfügbar für einen Bereitschaftsjob bei einer Personalservice-Agentur (tolle Fortbildungsmodule außerhalb der Einsatz-Zeiten inbegriffen)! Dort einfach abwarten, achtgeben und bei Aufschwung fett Karriere machen - Sie müssen ihn ^{nur} sehen wollen!



****Achtung! 2/3 der Plätze sind für männliche Bewerber/innen/vorgesehen. Danke für ihr Verständnis!

b.gier.d.

Die Augen auf!

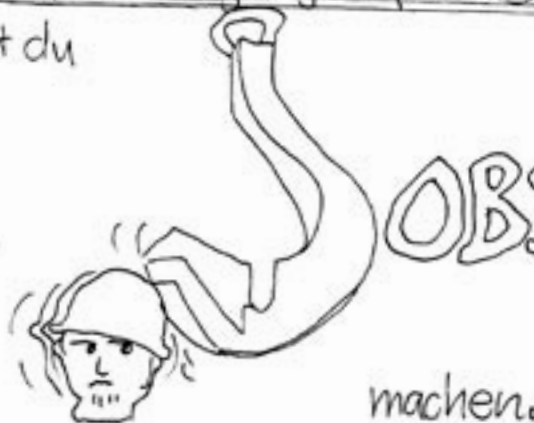
verblenda 2010,-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1) Eventuell musst du

MEHR

OBS



machen.

Das war der eine Haken.

2) Eventuell gibt es

SPÄTER ~~KEINE~~ RENTE ^{*****}

oder noch später (doch keine?!)

***** Streichung auf Wunsch der FDP

***** Streichung auf Wunsch des DGB

AGB kurz und knackig - nur bei verblenda 2010,-
Die Einzelheiten regelt der Markt. Dafür garantieren wir

Das GegenInformationsbüro ist ein
Zusammenschluß parteipolitisch
unabhängiger Menschen.

Adresse:

Gegeninformationsbüro
Kohlfurter Straße 40
10999 Berlin-Kreuzberg

Telefon (030) 28 38 93 43
mail@gegeninformationsbuero.de

Kontakt

**Wir bitten alle, in den
jeweiligen Städten für
Nachdruck zu sorgen!**

Spendenkonto:

Marion Wegner
Postbank Berlin
KontoNr.: 771 781 104
BLZ: 100 100 10

Gegeninformationsbüro

mail@gegeninformationsbuero.de
Die Broschüre findet Ihr als pdf-Datei
im Netz zum downloaden
<http://www.gegeninformationsbuero.de>

V.i.S.d.P: Lise Müller

Eigentumsvorbehalt:

Nach diesem Eigentumsvorbehalt ist die Zeitschrift solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt ist.

„Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nur teilweise persönlich ausgehändigt, so sind die nichtausgehändigten Teile, und nur sie, dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzusenden.

Mit freundlicher Unterstützung der Berliner MieterGemeinschaft

